**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kemira Germany GmbH in Rheinberg**

**Antrag der Kemira Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eisen-(III)-Chlorid-Anlage**

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 14.06.2023
53.04-0989203-0160-G16-0090/22

Die Kemira Germany GmbH hat mit Datum vom 20.12.2022, zuletzt ergänzt am 25.01.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisen-(III)-Chlorid-Anlage durch Änderung der Nebenbestimmung 4.3.1 aus der Genehmigung vom 05.07.2012 zur Emissionsbegrenzung auf dem Weststraße 15 in 47495 Rheinberg gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst die folgenden Maßnahmen:

* Änderung der Nebenbestimmung 4.3.1 aus der Genehmigung vom 05.07.2012 zur Emissionsbegrenzung der Quelle EM 404:

Der Grenzwert für organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff wird bei der Begrenzung der Emissionen, bisher Massenkonzentration von 50 mg/m³, auf eine Begrenzung des Massenstroms von 0,50 kg/h geändert.

* Änderung der Nebenbestimmung 4.3.1 aus der Genehmigung vom 05.07.2012 zur Emissionsbegrenzung der Quelle EM 404:

Der Grenzwert für anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, wird bei der Begrenzung der Massenkonzentration von 30 mg/m³ auf 10 mg/m³ herabgesetzt.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Eisen-(III)-Chlorid-Anlage der Kemira Germany GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Die Änderung ist mit keinen baulichen Maßnahmen verbunden, die Anlagenkapazität und die Einsatzstoffe werden nicht geändert. Die Änderung hat einen Einfluss auf die Emissionsbegrenzungen der Quelle EM 404. Der Grenzwert für anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff wird von 30 mg/m³ auf 10 mg/m³ herabgesetzt. Der Grenzwert für organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff wird bei der Begrenzung der Emissionen, bisher Massenkonzentration von 50 mg/m³, auf eine Begrenzung des Massenstroms von 0,50 kg/h geändert. Die Quelle EM 404 ist die einzige Emissionsquelle im Betrieb und die Abluftmenge beträgt 3.000 m³/h. Durch die Änderung der Nebenbestimmung wird die Anlage materiell nicht verändert. Die Herabsetzung bzw. Anpassung der Grenzwerte hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Immissionsverhalten und die Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Jasmin Froelich